

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Lüdenscheid, den 03.05.2024

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beantragt einen Vorbescheid gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V150 4.2 an den folgenden Standorten:

Bezeichnung:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WEA 1	Meinerzhagen	Meinerzhagen	5	125
WEA 2	Meinerzhagen	Meinerzhagen	5	296
WEA 3	Meinerzhagen	Meinerzhagen	7	142

Die WEA haben eine Nabenhöhe von 166,00 m bei einer Gesamthöhe von 241,00 m. Die Nennleistung liegt bei 4,2 MW.

Prüfung der UVP(Umweltverträglichkeitsprüfung)-Pflicht

Ob für die Zulassung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Dabei gilt, dass die UVP-Pflicht eines WEA-Vorhabens nur bestehen kann, wenn es gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt wird. Danach unterliegen Windfarmen mit drei und mehr WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m dem Anwendungsbereich des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die Genehmigungsbehörde nach den §§ 6 ff. UVPG fest, ob die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 5 UVPG bestimmt sich der Windfarmbegriff i.S. der Nummer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG nach dem Vorhabentyp. Danach liegt eine Windfarm bei drei oder mehr Windkraftanlagen vor, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Das hier zu betrachtende Vorhaben besteht aus einer genehmigungsbedürftigen Anlage bestehend aus drei Windenergieanlagen gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Somit besteht ein funktionaler Zusammenhang da die drei Windenergieanlagen untrennbar in einem Genehmigungsverfahren verbunden sind und sich koordinierendes und zurechenbares Verhalten der Antragstellerin ableiten lässt. Die drei Windenergieanlagen überschneiden sich in ihrem Einwirkungsbereich. Der maximale Abstand der Windenergieanlagen untereinander beträgt den 3,7-fachen Rotordurchmesser und liegt damit deutlich unter der Annahme, dass ein Einwirkungsbereich bei Abständen von weniger als 10 Rotordurchmessern in Betracht kommt. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Zwergfledermaus ergibt sich ein gemeinsamer Einwirkbereich der drei Windenergieanlagen

untereinander. Im Untersuchungsraum (1000 m) und in unmittelbare Nähe der beantragten Standorte sind die Arten der Gattung Pipistrellus nachgewiesen worden. Der Abstand der Anlagen untereinander ist kleiner als der Untersuchungsraum. Danach liegt eine Windfarm im Sinne des UVPG vor.

Im Rahmen der Prüfung der UVP-Pflicht wird unter Berücksichtigung des Windfarmbegriffs zwischen Neuvorhaben (§§ 6, 7 UVPG) und Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG) unterschieden. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein Neuvorhaben.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. In der zweiten Stufe prüft die Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

I. Ausmaß der Auswirkungen

Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen WEA eine unvermeidbare Veränderung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Die geplanten WEA können zu einer Minderung der Erholungsfunktion der Landschaft führen. Das geplante Vorhaben führt bezüglich der im Raum vorkommenden Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nicht zu erheblich negativen Auswirkungen.

II. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Dieser ist nicht relevant.

III. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Kleinflächige Auswirkungen gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Flora aus. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Flora werden durch Schutzmaßnahmen vermieden und kompensiert. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen hier nicht zu erwarten.

IV. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen werden voraussichtlich wie beschrieben eintreten; gleiches gilt für deren Vermeidung und Minderung.

V. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen zur Errichtung entstehen Beeinträchtigungen, diese sind allerdings nur von vorübergehender Dauer und treten lokal an den Errichtungsstandorten auf. Die Beeinträchtigungen während des Betriebs wie Schallimmissionen und Schattenwurf sind als reversibel einzustufen, da diese nach dem Betrieb der WEA nicht mehr auftreten. Gegen die Auswirkungen werden Maßnahmen festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die WEA eine Laufzeit von 20 bis 30 Jahren erreichen werden. Die WEA kann danach vollständig zurückgebaut werden. Eine besondere Umweltbelastung ist im Zuge eines Rückbaus nicht zu erwarten. Es wird insbesondere kein belasteter Altstandort verbleiben. Das zurückgebaute Material stellt ebenfalls keine besonderen Anforderungen an die Entsorgung. Die durch Bau und Betrieb der WEA erfolgten Beeinträchtigungen haben nach einem Rückbau überwiegend keinen Bestand mehr. Schäden im unmittelbaren Baubereich sind allerdings nur bedingt reversibel (Eingriff in den gewachsenen Boden).

Durch Bürgschaft, zugunsten des Märkischen Kreises, würde der Rückbau im Falle einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA finanziell abgesichert.

VI. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die bestehenden Windenergieanlagen sind als Vorbelastung betrachtet worden.

VII. Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windenergiesensible Arten zu vermindern.

Auswirkungen die durch das Bauwerk (z.B. Fundamente, Turm, Rotor) ausgehen lassen sich nicht verhindern. Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windsensible Arten zu minimieren.

Die Beeinträchtigung während der Bauzeit kann durch ein baubegleitendes Monitoring eingeschränkt werden.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der Errichtung und des Betriebs der geplanten Anlagen in Verbindung mit den bereits geplanten und bestehenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

Abschließend kann zwar zusammengefasst gesagt werden, dass die Schutzgüter unterschiedlich durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die zu erwartenden Auswirkungen werden jedoch nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet.

Durch das Vorhaben ist eine geringe Beeinträchtigung bezogen auf die Erholungsfunktion sowie die Schutzgüter Fläche, Boden und Flora zu erwarten, die jedoch nicht als erheblich zu qualifizieren ist. Darüber hinaus ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Qualitätskriterium Wasser nicht zu rechnen.

Das Vorhaben beansprucht forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen, die in diesem Rahmen durch einen forstrechtlichen Ausgleich ersetzt werden. Bei der Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie einer forstrechtlichen Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung sind ebenfalls keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Gleiches gilt für die Auswirkungen auf die Tiere (Vogel- und Fledermausarten). Unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird es für Vogel- und Fledermausarten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung oder zu einer Verletzung des Artenschutzrechts kommen. Habitatwertverluste, die als erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsbewertung für die Art Schwarzstorch ermittelt wurden, werden durch eine Aufwertung von Habitatfunktionen an anderer Stelle vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt. Somit sind unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“ insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft führen, jedoch sind diese nicht als erheblich nachteiligen Auswirkungen einzustufen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 03.05.2024 46-32.30.11-962.0017/18/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung


Dienstel-Kümper